

b) *Steuerklasse II*

Zur Steuerklasse II gehören folgende Personen, soweit sie nicht in der dritten Gruppe einbegriffen sind:

- I. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Jahre verheiratet waren, sowie
- II. unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes das 65. Lebensjahr erreicht haben.

c) *Steuerklasse III*

- I. Steuerklasse III umfaßt diejenigen Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (wie in Absa§ II erläutert) oder denen diese Ermäßigung auf Antrag gewährt wird (wie in Absa^ III erläutert).
 - II. Der Steuerpflichtige hat Anrecht auf Kinderermäßigung — für den Begriff „Kinder“ ist die bestehende deutsche Gese^gebung maßgebend —, falls die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die Kinder müssen mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder in diesem Jahr hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sein. Im le^teren Falle muß der Steuerpflichtige die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Erziehung mindestens vier Monate getragen haben.
 2. Die Kinder dürfen während dieses Zeitraums das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - III. Auf Antrag wird dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung gewährt, wenn Kinder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Die Kinder müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate eine von dem Kontrollrat oder den zuständigen Zonenbefehlshabern genehmigte Unterrichtsanstalt besucht haben und während dieser Zeit hauptsächlich auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sein.
 2. Die Kinder dürfen während des Veranlagungszeitraums das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten an die Stelle des § 32 des Einkommensteuergesetzes sowie aller diesen Paragraphen abändernden gesetzlichen Bestimmungen.
 3. Die Bestimmungen dieses Artikels sind bei der Festsetzung der Lohnsteuer anzuwenden. § 39 des Einkommensteuergesetzes wird dementsprechend geändert.

Artikel III

Einkommensteuer — Allgemeine Erhöhung der Steuersätze

1. Die am 8. Mai 1945 gültigen Sä^e für die Einkommensteuer werden nach den folgenden allgemeinen Grundsätzen erhöht: